

Zu Abschnitt 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu § 66 Strafvorschriften

Nach § 1 bleibt § 38a BJagdG anwendbar. Eine abweichende Regelung trifft das Gesetz insoweit nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Straftatbestände nach § 38 Absatz 1 BJagdG mit den entsprechenden Änderungen der Verweise. Sie erfassen vorsätzliches Handeln. Nummer 1 erfasst unter Verweis auf § 36 Absatz 2 abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht nur den Abschuss entgegen eines vollziehbaren Verbots, sondern jegliche Jagdausübung entgegen eines vollziehbaren Verbots. Nummer 2 erfasst wie bisher das Verbot, Wildtiere ohne Jagdzeit (ganzjährige Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 3) zu bejagen, Nummer 3 den Verstoß gegen den Elterntierschutz nach § 41 Absatz 2. Die Strafandrohung erfolgt mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 38 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur dann eine Straftat darstellt, wenn Arten des Schutzmanagements betroffen sind (vgl. Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008 S. 28). Im Übrigen greift bei fahrlässigen Verstößen gegen den Elterntierschutz § 67 Absatz 3.

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 1 BJagdG und § 40 Absatz 1 LJagdG genannten Ordnungswidrig-

keitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts.

Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere § 40 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Nichtanzeige eines Jagderlaubnisscheins), § 40 Absatz 1 Nummer 14 LJagdG (falsche oder verweigernde Angaben gegenüber Jagdschutzberechtigten). Ferner entfallen die Tatbestände des § 39 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG, die sich auf sachliche Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG beziehen, welche das Gesetz nicht übernimmt. Dazu zählen § 19 Absatz 1 Nummer 6, 14, 16 und 17 BJagdG.

Mangels Gesetzgebungskompetenz zu abweichenden Regelungen werden die Tatbestände zum Recht der Jagdscheine nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 2 BJagdG und § 40 Absatz 2 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts. Zu den neuen Bestimmungen zählt das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 42 Absatz 6 (§ 67 Absatz 2 Nummer 12). Zu den veränderten Bestimmungen zählt § 67 Absatz 2 Nummer 9, der den Regelungsgehalt des § 40 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG aufgreift und um die Klarstellung ergänzt, dass nur außerhalb der befugten Jagdausübung ein Verstoß vorliegt. Auf diese Weise wird insbesondere klar gestellt, dass das freie Suchen des Hundes im Rahmen einer Teilnahme an Bewegungsjagden zulässig ist. Daneben wird die Regelung dahingehend geändert, dass fortan lediglich ein Freilaufenlassen des Hundes sanktioniert wird, wenn keine Einwirkungsmöglichkeit mehr besteht. Die Regelung des § 39 Absatz 2 Nummer 6 BJagdG (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirks zur Jagd ausgerüstet) wird mit Blick auf das allgemeine Betretungsrecht nicht übernommen.

Mangels Gesetzgebungskompetenz zu abweichenden Regelungen wird der Regelungsgehalt des § 39 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG ohne die 1. Alternative übernommen, da diese zum Recht der Jagdscheine zu rechnen ist (§ 15 Absatz 1 BJagdG) und als Bundesrecht nach § 1 anwendbar bleibt.

Nach § 1 anwendbar bleibt § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG. Insoweit enthält das Gesetz keine abweichenden Regelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erfasst den Tatbestand eines Verstoßes gegen den Elterntierschutz, den § 38 Absatz 2 BJagdG als Straftatbestand einordnete. Daran wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Arten, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen, nicht festgehalten. Das Verhalten wird zukünftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 und 5 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 40 Absatz 3 LJagdG und § 39 Absatz 3 BJagdG sowie des § 40 Absatz 5 LJagdG.

Zu § 68 Einziehung von Gegenständen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 1 BJagdG und des § 40 Absatz 4 LJagdG und führt sie zusammen. Die Möglichkeit zur Einziehung wird auf den gesamten § 67 erstreckt, wenn bei den dort erfassten Verstößen die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 anzunehmen sind. § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG bleibt nach § 1 anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 4 Halbsatz 2 LJagdG und des § 40 Absatz 2 BJagdG und führt sie zusammen.

Zu § 69 Verbot der Jagdausübung

§ 69 übernimmt die bewährten Inhalte der § 41 LJagdG und § 41a BJagdG zum Verbot der Jagdausübung und führt sie zusammen. Die maximale Dauer eines Verbots wird dabei in Absatz 1 auf zwei Jahre erhöht.